

Anlage 3 zur Fachstudienordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“

Ordnung für das Industriepraktikum (LTE.032) im Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg (Industriepraktikumsordnung)

vom 31. Mai 2016

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Zeitpunkt und Dauer
- § 4 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 5 Zulassung
- § 6 Inhalte für das Industriepraktikum
- § 7 Praktikumsbericht
- § 8 Beauftragte bzw. Auftraggeber für das Industriepraktikum
- § 9 Betreuung durch die Hochschule
- § 10 Anerkennung des Industriepraktikums

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt das Industriepraktikum im Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg, mit dem die Lehre durch weitere praktische Berufsausbildung ergänzt wird.

(2) In dem Bachelor-Studium „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg ist gemäß Fachstudienordnung ein Industriepraktikum eingeordnet. Es wird von der Hochschule begleitet und nachbereitet. Das Industriepraktikum ist für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg obligatorisch.

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Ziel des Industriepraktikums ist es, eine enge Verbindung zwischen Bachelor-Studium und Berufspraxis herzustellen. Auf der Basis des bis dahin erworbenen Wissens sollen anwendungsorientierte Kenntnisse und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten beruflichen Tätigkeitsfeld unter Anleitung ermöglicht werden.

(2) Das Industriepraktikum gliedert sich in praktische Ausbildung und praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen. Die praktische Ausbildung wird unter Betreuung durch die Hochschule Neubrandenburg in den ausbildenden Unternehmen der Ernährungsindustrie grundsätzlich außerhalb der Hochschule durchgeführt. Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule Neubrandenburg statt.

§ 3 Zeitpunkt und Dauer

(1) Das Industriepraktikum wird in der Regel semesterübergreifend im sechsten und siebten Semester durchgeführt. Die Voraussetzungen zum Eintritt in das Praktikum regelt die Fachstudienordnung. Während des Praktikums bleiben die Studierenden Angehörige der Hochschule Neubrandenburg mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praktikum hat sich die bzw. der Studierende gemäß den entsprechenden Bestimmungen der Hochschule Neubrandenburg zurückzumelden.

(2) Die Tätigkeit in dem ausbildenden Unternehmen umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 16 Wochen. Die tägliche Arbeitszeit entspricht den im Unternehmen geltenden Arbeitszeitregelungen.

(3) Die Abwesenheit von dem ausbildenden Unternehmen infolge Krankheit ist spätestens am dritten Tag durch ärztliches Attest gegenüber dem Betrieb zu belegen. Am Ende des Industriepraktikums stellt die betreuende Lehrkraft der Hochschule Neubrandenburg nach Rücksprache mit der bzw. dem Beauftragten des ausbildenden Unternehmens fest, ob die durch Krankheit bedingte Abwesenheit unerheblich für die Anerkennung des Praktikums ist.

§ 4 Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen finden an der Hochschule Neubrandenburg grundsätzlich während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. An den Tagen der praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen ist die/der Studierende von der Pflicht zur Anwesenheit im ausbildenden Unternehmen befreit. Abweichend von Satz 1 können praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen auch in Blockform durchgeführt werden.

(2) Während des Industriepraktikums darf die/der Studierende neben den praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen nur solche belegen, welche die festgelegte Arbeitszeit im ausbildenden Unternehmen sowie die praktikumsbegleitenden Lehrveranstaltungen zeitlich nicht berühren.

§ 5 Zulassung

Eine Studentin bzw. ein Student ist zum Industriepraktikum zugelassen, wenn sie/er mindestens 145 Credits erworben hat. Das Prüfungsamt prüft vor Beginn des Industriepraktikums die Zulassung der bzw. des Studierenden zum Praktikum.

§ 6

Inhalte des Industriepraktikums

(1) Das Praktikum soll in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

- Produktionsbereich der Lebensmittelindustrie,
- Produktionsbereich der Zulieferindustrie der Lebensmittelindustrie (nicht Landwirtschaft oder Gartenbau),
- Unternehmen, die sich mit der Untersuchung und Beurteilung von Lebensmitteln befassen,
- Produktionsbereich der Lebensmittelapparateindustrie.

(2) Während des Industriepraktikums ist ein betriebliches Thema zu bearbeiten, in einer Belegarbeit zu dokumentieren und in einem Kolloquium zu präsentieren. Das Thema der Belegarbeit wird in der Regel vom Betrieb vorgeschlagen und mit der Hochschule abgestimmt. Die Arbeit wird von der betreuenden Lehrkraft der Hochschule Neubrandenburg und der betreuenden Person aus dem Betrieb als bestanden oder nicht bestanden bewertet.

§ 7

Praktikumsbericht

Von der bzw. dem Studierenden ist eine Belegarbeit zum vereinbarten Thema im Rahmen der betrieblichen Arbeitszeit anzufertigen und sowohl von der fachlich zuständigen Mitarbeiterin bzw. dem fachlich zuständigen Mitarbeiter des Praktikumsbetriebes als auch von der betreuenden Lehrkraft der Hochschule Neubrandenburg als bestanden oder nicht bestanden zu bewerten. Die Belegarbeit muss den Kriterien einer wissenschaftlichen Arbeit entsprechen und ist termingerecht bei der betreuenden Lehrkraft der Hochschule abzugeben. Der Abgabetermin wird zu Beginn des Industriepraktikums von der Hochschule bekanntgegeben.

§ 8

Beauftragte bzw. Beauftragter für das Industriepraktikum

Der Fachbereichsrat ernennt eine Beauftragte/einen Beauftragten für das Industriepraktikum. Zu ihren/seinen Aufgaben gehört die Koordinierung aller zwischen den ausbildenden Unternehmen und der Hochschule auftretenden Fragen, insbesondere

1. die Ausgabe, Entgegennahme und Prüfung der Ausbildungsverträge und Anlagen mit Themenstellung und Weiterleitung dieser an das Prüfungsamt,
2. die Zustimmung zu den Ausbildungsverträgen,
3. die Entgegennahme und Weiterleitung der Praktikumsscheine an das Prüfungsamt der Hochschule.

§ 9

Betreuung durch die Hochschule

- (1) Jeder bzw. jedem Studierenden, die bzw. der das Industriepraktikum absolviert, wird mindestens eine betreuende Lehrkraft der Hochschule Neubrandenburg zugeordnet. Diese kann mehrere Studierende gleichzeitig betreuen.
- (2) Jede bzw. jeder Studierende sollte während des Industriepraktikums mindestens einmal von der betreuenden Lehrkraft der Hochschule Neubrandenburg im Praktikumsbetrieb besucht werden.

§ 10

Anerkennung des Industriepraktikums

- (1) Das Industriepraktikum wird mit 30 Credits bewertet.
- (2) Die Feststellung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums erfolgt
 - a) auf der Grundlage der von der/dem Studierenden angefertigten Belegarbeit einschließlich der Bewertungen durch die betreuenden Personen,
 - b) aufgrund eines Vortrags zum Stand der Projektbearbeitung (15 min), sowie einer Abschlusspräsentation des Projektes (20 min). Konkrete Termine werden den Studierenden über das EDV-Campus-Netz (Moodle) bekannt gegeben.
- (3) Die Bewertung wird in „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ eingeteilt. Es erfolgt keine Benotung.
- (4) Wird das Praktikum mit „nicht bestanden“ bewertet, ist es zu wiederholen. In Ausnahmefällen kann die betreuende Person stattdessen Auflagen festlegen, nach deren Erfüllung das Praktikum anerkannt wird. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für Modulprüfungen analog.